

- § 1 GegeNSTAND des Vertrages
- § 2 AusfÜHRUNG/Fristen
- § 3 Vergütung
- § 4 Zahlung
- § 5 VertragSBESTANDTEILE
- § 6 GEWÄHRLEISTUNG/Haftung
- § 7 Kundigung
- § 8 Zusammenarbeit
- § 9 Sonstige Vereinbarungen
- § 10 Zweifelsfragen
- § 11 Schlussbestimmungen
- § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 13 Inkrafttreten

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Ausfertigung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers wird auf der Grundlage der Leistungs- und Kostenplanung des Angebots des Auftragnehmers vom 09.09.2008 ein Marktpreis gem. § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 vereinbart, er beträgt

### Vergütung § 3

- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Fortführung des Vorhabens über die Ausführungsfrist hinaus zu verlangen. Etwasige Ansprüche des Auftraggebers aus der nicht fristgerechten Erfüllung des Vertrages bleiben unberüht.

- (1) Die vereinbarte Gesamtleistung ist vom Auftragnehmer bis zum 15. April 2010 zu erbringern.

### Ausführung/Fristen § 2

- (2) At und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers vom 20.08.2008 und dem Angebot des Auftragnehmers vom 09.09.2008

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung des F+E-Vorhabens Umfrage Naturbewusstsein. Gesellschaftliches Monitoring „Natur und biologische Vielfalt“.

### Gegenstand des Vertrages § 1

schließend unter der Auftragsnummer Az.: Z 1.3 - 544 11 - 56/08 (FKZ 3508 82 1200) folgenden Werkvertrag:

- Auftragnehmer -

ECLOG – Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung, Niederschlagsstr. 26, 30449 Hannover

und  
- Auftraggeber -

Die Bundesrepublik Deutschland, letztlich vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, Konstantinstrasse 110, 53179 Bonn

die Leistungsbeschreibung des Auftragnebers vom 20.08.2008 sowie

das Angebot des Auftragnehmers vom 09.09.2008,

Bestandteile dieses Vertrages sind:

### Vertragsbestandteile § 5

(3) Mit Erbringung der entsprechenden Leistung ist eine spezielle Rechnung zu übersenden, der die Bankverbindung des Auftragnehmers zu entnehmen ist.

(2) Die Abnahme der Leistung durch den Auftragneber erfolgt innerhalb von 1 Monat nach Erbringung der Arbeitsrechnung, es sei denn, der Abnahmestellen Gründe entgegen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

5. Schlußzahlung zum 15.04.2010  
52.749,13 €  
(Abschluß Modul 4, 5))

4. Teilbetrag zum 30.11.2009  
57.761,71 €  
(Abschluß Modul 3)

3. Teilbetrag zum 30.06.2009  
111.449,45 €  
(Abschluß Modul 2)

2. Teilbetrag zum 30.04.2009  
32.130,60 €  
(Abschluß Modul 1)

1. Teilbetrag zum 30.11.2008  
6.160,93 €  
(1. Zwischenbericht)

(1) Die in § 3 vereinbarte Vergütung wird nach Abnahme der zu nachgenannten Terminen zu erbringenden Leistungen wie folgt gezahlt:

### Zahlungen § 4

(3) Bei der Vergangenheit Auftragssumme handelt es sich um einen Bruttobetrag, Samtliche eventuell im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Stufen, Abgaben und Versicherungsbeiträge sind in diesem Bruttobetrag enthalten und von dem Auftragnehmer zu zahlen.

(2) Die Gesamtkalkulation gemäß dem Angebot des Auftragnehmers vom 09.09.2008 wird für verbindlich erklärt.

(in Worten: Zweihundertsechzigtausendweihunderteinundfünfzig 82/100 Euro).  
260.251,82 €

(2) Der Auftragnehmer überträgt der Bundesrepublik Deutschland das ausschließliche, räumliche, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen auf sämtliche Nutzungszwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu senden oder durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen zu arbeiten zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu bearbeiten zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu nutzen. Insbesondere erlangt die Bundesrepublik Deutschland das Recht, diese zu nutzen.

(1) Der Auftragnehmer darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

## Sonstige Vereinbarungen

### § 9

Auftragnehmer und Auftragnehmer verpflichten sich wechselseitig, vertraulich zusammenzuarbeiten. Während der Laufzeit des Vorhabens erfolgt eine enge Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und dem BN.

## Zusammenarbeit

### § 8

(2) Im Falle der Kündigung ist das Werk in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befindet, dem Auftragnehmer VOL/B. den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts in Verbindung mit der unverzüglich abzuliefern. Die Rechte des Auftragnehmers bestimmen sich nach Zertifikat der Kündigung - ganz oder teilweise - zu Kündigen. Die Kündigung bedarf VOL/B.

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## Kündigung

### § 7

Der Auftragnehmer hat sich nach bestem Wissen und Gewissen zu bemühen, die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Er bemüht die Gewähr für die wissenschaftliche Richthigkeit der schriftlich abgeleiteten Informationen.

die Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMF-BMU, Stand: 01.01.2003). Sofern Regelungen der ABFE-BMU ausschließlich Selbstkostenpreisvereinbarungen betreffen, finden diese keine Anwendung.

## Gewährleistung/Haftung

### § 6

- (3) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Autragsgebers verrechnet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Bericht mit folgendem Hinweis zu versehen: „Der Bericht gibt die Auffassung des Autragsnehmers wieder und muss nicht mit der Auffassung des Autragsgebers übereinstimmen.“
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Bericht mit folgendem Hinweis zu versehen: „Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Form zu veröffentlichten, ohne dass es hierfür einer besonderen Genehmigung des Autragsnehmers bedarf.“
- (5) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Autragsgebers berechnigt, das Ergebnis, Teilergebnisse oder im Rahmen des Vertrages verrechnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet - auch nach Beendigung des Vertrags- vereinbarungen - über alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Akten, Vorrangige usw. sowie ihm zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber Verantwortlichkeit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiter bzw. Vertragspartner. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Autragsgebers.
- (6) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Autragnennehmer in Ausführung dieses Vertrages evtl. zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Autragsgebers oder sonstiger Vertragspartner keine Abschriften, Abbildungen oder andere Verneinungsabschriften erstellt werden. Der Autragnennehmer erklärt seine Bereitschaft, politisch aktuelle Programmpunkte im Rahmen einer Vertragsverletzung oder eines Zusätzlichen Vertrages zu bearbeiten.
- (7) Der Autragnennehmer erklärt seine Beretschaft, zusätzliche, politisch aktuelle Grundlagen sind zu dokumentieren. Art und Umfang der Dokumentation werden vom Autragsgeber festgelegt.
- (8) Die im Rahmen des Vorhabens verwendeten wesentlichen Informationen sowie der Abschlussbericht ist dem BfN zum 15.04.2010 in doppelter Ausfertigung übergaben.
- (9) Der Abschlussbericht ist dem BfN zum 15.04.2010 in doppelter Form zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist eine Formularausfüllung sowie die Bezeichnung von Personengruppen zu benutzen oder beide Geschlechter zu nennen, falls nicht Personen eines bestimmten Geschlechts gemeint sind.
- (10) Im Abschlussbericht sind bei der Bezeichnung von Personengruppen sowohl in gedruckter als auch auf digitalen Datenträger (Word und PDF) zu unterscheiden.

(Unterschrift des Auftragnehmers)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Im Auftrag

Bundesamt für Naturschutz

Bonn, den A.A. 2008

Hannover, den A.A. 08

Der Vertrag tritt mit Untersichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

#### Inkrafttreten

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 12

(2) Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VÖL/B.

#### Schlussbestimmungen

§ 11

(2) Bei allen Streitigkeiten sind die Parteien bemüht, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

(1) Treten Umstände ein, die die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages nicht bedacht haben oder ist eine Einigung in einzelnen Punkten entgegen den Vorsetzungen der jeweiligen Parteien nicht erzielt worden, so bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung zu schließen.

#### Zweitefragen

§ 10

1. Ausfertigung

Az.: 544 11 - 56/08  
zum Werkvertrag vom 10.10.2008

Andereungsvertrag

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Zahlungen

INHALTSVERZEICHNIS

K o p i e  
H A

- (1) Die in § 3 des o.g. Werkvertrages vereinbarte Vergütung wird nach Abnahme der zu nachgegenannten Termine zu erbringenden Leistungen wie folgt gezahlt:
- |                                  |                        |                                 |
|----------------------------------|------------------------|---------------------------------|
| 1. Teilbetrag zum 30.11.2008     | 6.160,93 € - erfolgt - | (1. Zwischenbericht)            |
| 2. Teilbetrag zum 30.04.2009     | 32.130,60 €            | (Abschluss Modul 1)             |
| 3. Teilbetrag zum 30.05.2009     | 23.800,00 €            | (Abschluss Phase 1 von Modul 2) |
| 4. Teilbetrag zum 30.06.2009     | 87.649,45 €            | (Abschluss Phase 2 von Modul 2) |
| 5. Teilbetrag zum 30.11.2009     | 57.761,71 €            | (Abschluss Modul 3)             |
| 6. Schlusszahlung zum 15.04.2010 | 52.749,13 €            | (Abschluss Modul 4, 5))         |
- (2) Die Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt jeweils innerhalb 1 Monate nach Vorlage der Arbeitsergebnisse, es sei denn, die Abnahme stehe in Übereinstimmung mit den entsprechenden Leistungen ist eine spezielle Rechnung zu führen.
- (3) Mit Erbringung der entsprechenden Leistung ist eine spezielle Rechnung zu führen, der die Bankverbindung des Auftragnehmers zu entnehmen ist.

## Zahlungen § 1

schließen unter der Autragnummer Az.: Z 1.3 - 544 11 - 56/08 (FKZ 3508 82 1200) folgenden Andereunswerkvertrag:

- Auftragnehmer -

ECLOG - Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung, Niesschlagsstr. 26, 30449 Hannover

und

- Auftraggeber -

Die Bundesrepublik Deutschland, letztlich vertreten durch die Präsidientin des Bundesamtes für Naturschutz, Konstantinstrasse 110, 53179 Bonn

(Unterschrift des Auftragnehmers) .....  
[REDACTED]

(Unterschrift des Auftraggebers) .....

[REDACTED]

Im Auftrag

Bundesamt für Naturschutz  
Bonn, den 02.06.2003  
Hannover, den 26.06.09

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Inkrafttreten

§ 2

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Ausführungsfristen
- § 3 Vergütung
- § 4 Zahlungen
- § 5 Inkrafttreten

## INHALTSVERZEICHNIS

Az.: 544 11 - 56/08  
zum Werkvertrag vom 10.10.2008 und 02.06.2009  
2. Anderungsvertrag

- (2) Die Gesamtkalkulation gemäß den Angeboten des Auftragnehmers vom 09.09.2008 und vom 01.09.2010 wird für verbündlich erklärt.  
(in Worte: Zweihundertfünfundsechzigtausendehnhundertneunzig 32/100 Euro).

**265.190,32 €**

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers wird auf der Grundlage der Leistungs- und Kostenplanung der Angebote des Auftragnehmers vom 09.09.2008 und vom 01.09.2010 ein Marktpreis gem. § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 vereinbart, er beträgt

### **Vergütung § 3**

- (1) Die vereinbarte Gesamtleistung ist vom Auftragnehmer nunmehr spätestens bis zum 15. Oktober 2010 zu erbringern.

### **Ausführung/Fristen § 2**

- (2) At und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers vom 20.08.2008 und den Angeboten des Auftragnehmers vom 09.09.2008 und vom 01.09.2010.  
Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung des F+E-Vorhabens Umfrage Naturbewusstsein. Gesellschaftliches Monitoring „Natur und biologische Vielfalt“.

### **Gegenstand des Vertrages § 1**

- schließen unter der Auftragsnummer AZ.: Z 1.3 - 544 11 - 56/08 (FKZ 3508 82 1200) folgenden Andeutungsvertrag:  
- Auftragnehmer -

ECLOG – Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung, Nieschlagstr. 26,  
30449 Hannover

und

- Auftragnehmer -

Die Bundesrepublik Deutschland, letztlich vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, Konstantinstrasse 110, 53179 Bonn

(Unterschrift des Auftragnehmers)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Bonn, den 24.09.2010  
 Bundesamt für Naturschutz  
 im Auftrag

Hanover, den 24.09.2010

Der Vertrag tritt mit Untersichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

**Inkrafttreten****§ 5**

(3) Mit Erbringung der entsprechenden Leistung ist eine speziifizierte Rechnung zu übersenden, der die Bankverbindung des Auftragnehmers zu entnehmen ist.

(2) Die Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt jeweils innerhalb 1 Monaten nach Vorlage der Arbeitsergebnisse, es sei denn, der Abnahmestehende entgegen, die vom Auftragnehmer zu vertragen sind.

(Überarbeitung lt. Zusatzangebot, Abschluss Modul 4, 5)  
 6. Schlusszahlung zum 15.10.2010 57.687,63 €

5. Teilbetrag zum 30.11.2009 57.761,71 € - erfolgt -  
 (Abschluss Modul 3)

4. Teilbetrag zum 30.06.2009 87.649,45 € - erfolgt -  
 (Abschluss Phase 2 von Modul 2)

3. Teilbetrag zum 30.05.2009 23.800,00 € - erfolgt -  
 (Abschluss Phase 1 von Modul 2)

2. Teilbetrag zum 30.04.2009 32.130,60 € - erfolgt -  
 (Abschluss Modul 1)

1. Teilbetrag zum 30.11.2008 6.160,93 € - erfolgt -  
 (1. Zwischenbezeichn)

(1) Die in § 3 des o.g. Werkvertrages vereinbarte Vergütung wird nach Abnahme der zu nachgenannten Termine zu erbringenden Leistungen wie folgt gezahlt:

**Zahlung**  
**§ 4**

(3) Bei der vorgenannten Auftragssumme handelt es sich um einen Bruttobetrag. Sämtliche Entgelte im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Steuern, Abgaben und Versteuerungsbesträge sind in diesem Bruttobetrag enthalten und von dem Auftragnehmer zu zahlen.